

VORWORT

Die geschichtliche Entwicklung der Menschheit hat es verhindert, dass die vielleicht ursprünglich an einem Ort entstandene Sprache, mit deren Hilfe die Menschen am leichtesten Wissen ermitteln und vermitteln können, in der Gegenwart eine einzige große Einheit bildet. Vielmehr sprechen die auf etwa 200 Staaten aufgeteilten sechs Milliarden Erdenbürger des beginnenden 21. Jahrhunderts weit mehr als fünftausend unterschiedliche Sprachen (geschätzt 6500, davon mehr als die Hälfte mit weniger als zehntausend Sprechern, rund 50 mit nur noch einem Sprecher, derzeit stirbt alle zwei Wochen eine Sprache mit ihrem letzten Sprecher aus). Deshalb kann weder ein einziger Mensch mit allen anderen Menschen noch wenigstens eine Mehrheit der Menschen mit einer anderen Mehrheit unmittelbar sprachlich Wissen tauschen, sondern zahlreiche Minderheiten verstehen sich problemlos nur unter sich selbst.

In auffälligem Gegensatz zu dieser geschichtlich entstandenen sprachlichen Zerstreuung und Unterschiedlichkeit verdichtet und vereinheitlicht sich das gesamte irdische Zusammenleben in unseren Tagen immer rascher. Mit Hilfe der modernen Verkehrsmittel kann jeder Mensch jeden beliebigen Ort der Erde in wenigen Tagen oder Stunden erreichen. Durch die elektronische Datenverarbeitung ist es sogar möglich geworden, in Sekundenschnelle jede Nachricht überall verfügbar zu machen.

Damit müssen auch die unterschiedlichen Sprachgemeinschaften und Rechtsordnungen notwendigerweise in immer engere Verbindung zueinander treten. Geschäfte werden immer häufiger mit ausländischen Partnern abgeschlossen. Leistungen werden immer öfter in fremden Ländern erbracht.

Die dadurch wachsende moderne globale Internationalisierung zeigt sich für uns Europäer am deutlichsten in der Europäischen Union. Zwar wird dort noch für lange Zeit das jeweilige partikuläre Recht vorherrschen. Aber schon seit vielen Jahren werden an vielen Stellen gesamteuropäische Gemeinsamkeiten immer klarer sichtbar, ist die gesamteuropäische Zusammenarbeit längst Wirklichkeit geworden und bricht sich europäisches Recht und als augenfälligste Erscheinungsform seit 2002 europäisches Geld in den europäischen Staaten allerorten Bahn.

Umso wichtiger wird es von Tag zu Tag, fremde Sprachen und die in ihnen ablaufenden Wirklichkeitsabschnitte zu kennen und zu begreifen. Nicht umsonst verwenden die europäischen Gemeinschaften umfangreiche Mittel für Kommunikationsprogramme wie Erasmus, Sokrates oder Leonardo. Nicht ohne Grund gewinnt auch für den Juristen das außerdeutsche Recht immer mehr an Gewicht.

Über die Kenntnis der eigenen Rechtsordnung hinaus wird von ihm heute aus den tatsächlichen Gegebenheiten heraus immer öfter auch Wissen über fremde

Verlag Franz Vahlen im Internet:
beck.de

ISBN 3 8006 3024 9

© 2004 Verlag Franz Vahlen GmbH
Wilhelmstr. 9, 80801 München
Satz: DTP-Vorlagen des Autors
Druck und Bindung: Druckhaus Nomos
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier,
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff

Rechtsordnungen erwartet. Dieses steht dem Einzelnen aber aufgrund seiner stets begrenzten Studienzeit jeweils nur in beschränktem Umfang zur Verfügung. Darüber hinaus ist es selbst hier in seinem Bestand von ständiger Veränderung bedroht.

In dieser schwierigen Lage ist es zwar für die Aufgabe, Texte so zu übersetzen, als wären sie in der Zielsprache geschrieben, theoretisch an sich in jedem internationalen Rechtsfall erforderlich, umfangreiche Vergleiche der unterschiedlich artikulierten betroffenen Rechtsordnungen anzustellen, was dem am leichtesten fällt, der sie kurz vorher durch kostbare Lebenszeit verschlingende Studien kennen gelernt hat. Dieser zeitliche Aufwand ist aber immer nur ein- und für jeweils eine oder höchstens zwei fremde Rechtskulturen möglich. Umfassende, erhebliche Anstrengungen und beträchtliche Mittel erfordernde Terminologiebanken stehen dem Einzelnen, insbesondere dem Studierenden oder dem praktisch tätigen Juristen, kaum jemals wirklich für die Alltagsarbeit zu Gebote.

Vielmehr muss er sich in der zur sofortigen Lösung zwingenden Wirklichkeit trotz des eindeutigen Bewusstseins möglicher Verschiedenheiten von Gegebenheiten, Voraussetzungen und Folgen zumindest vorläufig mit dem klaren schlichten mehrsprachigen Wörterbuch bescheiden und gegebenenfalls bei der Übersetzung Begriffe der Ausgangssprache in Klammern hinzugefügt beibehalten, so bedauernd wie dies dem auslandsrechtlichen Spezialisten auch erscheinen mag. Um jedem ein unmittelbares Hilfsmittel in besonders einfacher und preiswerter Form für die gegenwärtig aktuellen Fragen zur Verfügung zu stellen, habe ich auf der sachlichen Grundlage meines in vielen Auflagen vorliegenden, alle Gebiete der gesamten Rechtswissenschaft angemessen einbeziehenden deutschen Juristischen Wörterbuchs den Plan gefasst, mit Hilfe mehrsprachiger Mitarbeiter zweisprachige Übersichten über den gegenwärtigen Grundwortschatz wichtiger Fremdsprachen herzustellen. Sie sollen trotz aller mit dieser demokratisierenden Vereinfachung verbundenen Schwierigkeiten jedermann grundsätzlich in den Stand versetzen, auf Grund seiner allgemeinen Kenntnisse der jeweiligen fremden Sprache im Rechtskernbereich fremde Rechtswörter in der eigenen Sprache zu verstehen und eigene Rechtswörter in der fremden Sprache zum Ausdruck zu bringen.

Bei der Verwirklichung dieses Plans an die Spitze gestellt habe ich das weltweit besonders bedeutsame Neuenglische (370 Millionen Muttersprachler, vielleicht eine Milliarde Zweitsprachler). Für dieses Rechtsenglisch habe ich eine kurze sachliche Einführung in Geschichte und Gegenwart geboten, in vom Textverarbeitungssystem Word bestimmter alphabetischer Ordnung für die wichtigsten deutschen Rechtswörter die wichtigsten englischen und amerikanischen Bedeutungen ermittelt und dieses einfache Ergebnis in ein englisch/amerikanisch-deutsches Gegenstück umgekehrt. In gleicher Weise bin ich seitdem mit Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Polnisch, Chinesisch, Türkisch und Tschechisch verfahren.

Konzeption und Ausführung dieser ganz einfachen Hilfsmittel sind auf großes Interesse der Öffentlichkeit gestoßen. Deswegen ist eine Ausdehnung auf weitere Sprachen von mir angestrebt.

Für Rechtsitalienisch ist für die zweite Auflage der gesamte Grundstock überprüft, verdichtet und verbessert worden. Freundliche Anregungen habe ich soweit berücksichtigt, wie es der Rahmen eines preiswerten Taschenbuchs zulässt. Erfasst sind mehr als 12 000 deutsche Stichwörter und mehr als 15 000 italienische Entsprechungen.

Möglich geworden ist mir dieses Werk durch den lebenswichtigen Einsatz Esther Neulicherls, Monika Hohenauers, Meinhard Dummwalders und Gregor Christandis. Zu danken habe ich für die formale Gestaltung wieder Veronika Schönegger und Josef Schönegger, für sonstige Förderung Judith Köbler, Sandra Distler und Eva Tiefenbrunner sowie dem mir seit langem verbundenen Verlag. Möge unsere gemeinsame, für Anregungen stets offene und dankbare Anstrengung (nobody is perfect) dazu beitragen, dass die Rechtswörterbücher den ersten, jederzeit anderwärts vertiefbaren Einstieg in die Welt der internationalen Jurisprudenz für jedermann eröffnen.

Wer die sachlichen Inhalte der deutschen Rechtswörter näher kennen lernen will, kann dazu mein Juristisches Wörterbuch verwenden. Wer sich etymologisch interessiert, kann mein Deutsches Etymologisches Rechtswörterbuch zu Rate ziehen. Wer die sachgeschichtlichen Hintergründe erfahren will, kann mein Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte befragen.

Hinweisen lässt sich bei dieser Gelegenheit vielleicht auch noch darauf, dass Hinweise mich am schnellsten erreichen über meine e-mail-Adresse Gerhard.Koebler@uibk.ac.at. Viele meiner Arbeiten sind ganz oder teilweise im Internet unter der Adresse <http://www.koeblergerhard.de> einsehbar. Wer darüber hinaus an der Erarbeitung eines knappen und klaren Europäischen Universalgesetzbuchs mitwirken will, ist herzlich eingeladen, mir seine Vorstellungen, Vorschläge oder Einwurfe oder auch allgemeineren Nachrichten unmittelbar zuzuleiten.

In veritate libertas! Ceterum censeo corruptionem esse delendam! Felix faustusque veridicus!

Bozen, Innsbruck, Tirol, den 5. Dezember 2003

Gerhard Köbler

EINFÜHRUNG

Literatur: Brandt, E./Lori, V., *Grundwortschatz der Rechtssprache*, 1997; Cavagnoli, S./Woelk, J., *Einführung in die italienische Rechtssprache*, 1997; Conte, G./Boss, H., *Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache*, Bd. 1 5. A. 2001, Bd. 2 6. A. 2002; David, R./Grasmann, G., *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart*, 2. A. 1988; Engler, T., *Deutsche und Italienische Zivilrechtsgesetzgebung 1938–1945*, 2003; *Jahrbuch zum Italienischen Recht*, hg. v. Jayme, E./Mansel H., 1988ff; Kindler, P., *Einführung in das italienische Recht*, 1993; Luther, G., *Einführung in das italienische Recht*, 1968 (vergriffen); Massari, I., *Italienische Rechtsliteratur*, 1999; Paladin, L., *Le fonti del diritto italiano*, 2. A. 2000; Rheinstein, M., *Einführung in die Rechtsvergleichung*, 2. A. 1987; Römer, E., *Italienische Mediensprache*, 2002; Troike-Strambaci, H./Helfrich-Mariani, E., *Wörterbuch für Recht und Wirtschaft*, Bd. 1 3. A. 2000, Bd. 2 2. A. 1999

A. Geschichte

Literatur: Pecorella, C., *Lezioni di storia del diritto italiano*, 2000; Reinhardt, V., *Geschichte Italiens*, 1999

I. Die alten Völker

Am Ende des zweiten vorchristlichen Jahrtausends wanderten die indogermantischen Italiker von Norden aus als Hirten und Bauern in die zwischen Alpen und Afrika gelegene, mittlere Halbinsel Europas ein. Unter griechischem und etruskischem Einfluss legten sie Siedlungen an. Von den Griechen wurde der südöstlichste Teil der Halbinsel im 6./5. Jh. v. Chr. als Italia bezeichnet. Wenig später setzte sich der latnische Teilstamm der nach ihrer angeblich 753 v. Chr. von Romulus und Remus gegründeten Stadt Rom benannten Römer auf der Halbinsel durch. Sie übertrugen den Namen Italia auch auf ihr Gebiet. Mit ihren Eroberungen breitete er sich nordwärts bis zu den Alpen aus. Im Bereich ihrer Herrschaft galt das von ihnen entwickelte, unter griechischem Einfluss bereits 451/450 v. Chr. in den berühmten Zwölf Tafeln fassbare Recht. Seiner Anwendung widmete sich anfangs die Priesterschaft, seit dem 3. Jh. v. Chr. eine aus Angehörigen der Oberschicht gebildete Gruppe von weltlichen Fachleuten. Sie begründete die fünf Jahrhunderte blühende römische Rechtswissenschaft.

Als diese im 3. Jh. n. Chr. unvermutet verfiel, erlangte das Gesetz des römischen Kaisers die größte Bedeutung für das Recht. In den Jahren 528 bis 534 verwendete der oströmische, in Konstantinopel (Byzanz) residierende Kaiser Justinian (527–565) dieses Gesetz als Mittel, um das römische Recht in dem am Beginn der Neuzeit so genannten *corpus iuris civilis* zu sammeln. Das Ergebnis seiner Tätigkeit bestand aus dem *Codex* (Sammlung der bisherigen Kaisergesetze), aus den Institutionen (einem Einführungslehrbuch) und aus den Digesten (einer Zusammenfassung des gesamten Schrifttums der seit drei Jahrhunderten verfallenen Rechtswissenschaft), zu denen später noch die nach 534 entstandenen neuen Kaisergesetze (Novellen) hinzu kamen.

II. Mittelalter und frühe Neuzeit

Italien selbst war schon zuvor unter die Herrschaft des germanischen Südnerführers Odowakar geraten, der im Jahre 476 den letzten weströmischen Kaiser abgesetzt hatte. Ihm war Theoderich der Große mit den Ostgoten gefolgt. 568 n. Chr. drangen wiederum von Norden die Langobarden ein und brachen große Teile der Halbinsel an sich, während andere Teile von Ostrom (Byzanz) zurück gewonnen wurden.

Die damit eingetretene herrschaftliche Zersplitterung blieb auch bestehen, als der neue fränkische König Pippin dem in Rom lebenden Papst als Dank für die Unterstützung bei der Entmachtung der merowingischen Königsfamilie in der Mitte des 8. Jahrhunderts die nordöstlichen Gebiete Ostroms in Italien durch Schenkung übergab und sein Nachfolger Karl der Große 774 das langobardische Gebiet seinem fränkischen Reich eingliederte. Sie nahm sogar noch zu, als im Gefolge der christlichen Kreuzzüge in das Heilige Land der Handel im Mittelmeer aufblühte und die aufstrebenden Städte vor allem der Lombardei seit dem 12. Jahrhundert um politische Unabhängigkeit rangen. Lose dem deutschen Reich bis in das 18. Jahrhundert eingefügt entstanden nördlich des von Rom aus geleiteten päpstlichen Kirchenstaats zahlreiche Fürstentümer und Stadtstaaten wie Savoyen, Piemont, Mailand (später Lombardei), Genua, Venedig (später Venetien), Verona, Mantua, Modena, Parma, Florenz (später Toskana), Lucca oder Pisa. Von Sizilien aus setzten sich im Süden die über die Normandie aus dem Norden kommenden Normannen fest.

Fast unmerklich ging dabei allmählich das volkssprachliche Latein in das eigenständige Italienisch über. Als seine ersten schriftlichen Zeugnisse sind aus dem neunten Jahrhundert ein Rätsel von Verona und aus den Jahren um 960 eine Eidesformel aus Capua bekannt. Nach einer Ansicht im 13. Jahrhundert, nach anderer Ansicht am Beginn der Neuzeit (Bembo, P., *Prose della volgar lingua*, 1525) geht dieses ältere, die Strukturen seiner sprechsprachlichen Grundlage deutlich bewahrende Italienisch (Altitalienisch) in neueres Italienisch über, in dem sich erst im 19. Jahrhundert der toskanische, von Florenz geprägte Dialekt mehr und mehr durchzusetzen beginnt.

Fast gleichzeitig mit den politisch-äußerlichen Entwicklungen wurden in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die im Westen in Vergessenheit geratenen Digesten des oströmischen Kaisers Justinian in Unteritalien wieder entdeckt und abschriftlich nach Bologna vermittelt. Dort bildeten sie den Ausgangspunkt einer neuen wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Recht der römischen Juristen. Dieses trat bald als gemeines Recht neben die zahllosen örtlichen, auf römischrechtlich-volksrechtlicher Grundlage geschaffenen Statuten der verschiedenen lokalen Herrschaften, wobei zwar dem besonderen Ortsrecht theoretisch der Vorrang eingeräumt, über seine enge Auslegung aber den allgemeinen Regeln doch auch erheblicher Raum gewährt wurde.

In Bezug auf ganz Europa nahm Italien damit eine herausragende Stellung ein. Zahlreiche Scholaren zogen zum Studium zunächst des weltlichen und wenig später auch des durch die Arbeit des Mönches Gratian in Bologna geförderten kirchlichen Rechts über die Alpen nach Bologna, Pavia, Ferrara, Padua oder Perugia, wo sich im Gefolge des Imerius Glossatoren um ein besseres Verständnis der Texte Justinians bemühten und seit dem 14. Jahrhundert Konsiliatoren wie Baldus oder Bartolus erfolgreich die Lösung praktischer Gegenwartsfragen mit Hilfe des römischen Rechts betrieben. So beispielhaft verführten die italienischen Professoren der Jurisprudenz hierbei, dass ihre Arbeitsweise als sog. *mos italicus* die gesamte europäische Rechtswissenschaft bis zum Beginn der Neuzeit bestimmte und erst danach der sog. *mos Gallicus* der französischen Humanisten an seine Stelle trat.

III. Das neue Italien

Literatur: Astuti, G., *La formazione dello Stato moderno in Italia*, 1967; Ghisalberti, C., *Storia costituzionale d'Italia 1848–1948*, 2. A. 1978; Ghisalberti, C., *La codificazione del diritto in Italia 1865–1942*, 7. A. 2000

Noch im 18. Jahrhundert dauerte die starke Zersplitterung der Herrschaft auf der Halbinsel an, so dass man von Italien nur in einem geographischen Sinn sprechen konnte. Das aus den Eroberungen der Normannen im Süden entstandene Königreich beider Sizilien (mit Neapel) kam über Spanien und Habsburg 1735 an die Bourbonen. In der Mitte lag der päpstliche Kirchenstaat. Die Lombardei fiel 1714 an Habsburg, das Großherzogtum Toskana 1737, Modena 1814 und Venedig/Venetien 1815. Im Nordwesten waren die Grafen von Savoyen im 15. Jahrhundert zu Herzögen aufgestiegen, hatten ihr Interesse zunehmend nach dem östlichen Piemont verlagert und sich nach dem zusätzlichen Gewinn des Königreiches Sizilien (1713) als Könige bezeichnet, obwohl sie wenig später Sizilien gegen Sardinien wieder hatten abgeben müssen.

Trotz oder gerade wegen dieser herrschaftlichen Zersplitterung erwachte im Anschluss an die französische Revolution von 1789 in bürgerlichen Kreisen Italiens allmählich ein liberalitalienisches Nationalgefühl. Gemeinsam mit

Frankreich zog bei günstiger Gelegenheit der König von Sardinien-Piemont (-Savoyen) 1859 gegen das habsburgische Österreich, das nach Verlusten die Lombardei räumen musste. 1860 musste Sardinien-Piemont zwar das Stammland Savoyen an das napoleonische Frankreich abgeben, konnte aber andererseits noch Toskana, Modena, Parma und die Romagna aus dem Kirchenstaat gewinnen. Danach wurden die Bourbonen aus Neapel-Sizilien vertrieben und die Marken sowie Umbrien angeschlossen. Am 17. 3. 1861 nahm daraufhin der König von Sardinien den Titel eines Königs von Italien an. Im Oktober 1866 wurde dem geschwächten Österreich Venedig abgerufen und am 20. 9. 1870 der Kirchenstaat mit Rom bis auf geringe Reste eingezo-gen. Am Ende des ersten Weltkrieges kam schließlich als Lohn für den Kriegseintritt auf Seiten der Alliierten gegen Österreich und Deutschland noch Südtirol hinzu.

Dieses neue Italien, in dem 1922 Benito Mussolini als Führer der faschistischen Bewegung die Macht erlangte (Ende Oktober 1922 Ministerpräsident) und das sich nach dem verlustreichen zweiten Weltkrieg am 2./17. 6. 1946 durch Volksabstimmung gegen die Monarchie und für die Republik entschied, hatte nach der nationalen Einigung schon früh auch nach der Einheit des Rechts gestrebt. Als erstes wurde in diesem Zusammenhang die am 4. 3. 1848 nach belgisch-französischem Vorbild in Sardinien-Piemont geschaffene einheitliche Verfassung (Statuto Albertino) unter der Vorstellung einfach über-nommen, dass Sardinien-Piemont nur sein Gebiet erweitert habe. Wichtigstes Kennzeichen des nunmehr für ganz Italien geltenden Statuto Albertino war seine Flexibilität, die es ermöglichte, dass es bereits durch einfache Staatsge-setze abgeändert werden konnte. Vor allem auf diese Tatsache ist es zurück zu führen, dass das Statuto Albertino unter politisch sehr unterschiedlichen Re-gierungen in Kraft bleiben konnte.

1865 wurde vor allem auf der Grundlage der partikularen Leggi civili Siziliens Neapels von 1819 und des sardinisch-piemontesischen Codice Albertino von 1838 unter Justizminister Pisanelli ein stark vom französisch-napoleonischen Code civil des Jahres 1804 beeinflusster Codice civile del regno d'Italia ge-schaffen und zum 1. 1. 1866 in Kraft gesetzt. Dem wurde gleichzeitig ein auf sardischer Ausgangsbasis geformter Codice di commercio zur Seite ge-stellt, der 1882/3 unter dem Einfluss des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs überarbeitet wurde. Ebenso wurde 1865 eine Zivilprozessordnung (Codice di procedura civile) erlassen. 1889 kam noch eine Strafprozessord-nung (Codice di procedura penale) hinzu.

Im Strafrecht galten zunächst partikuläre Strafgesetzbücher (Sizilien 1819, Parma 1820, Kirchenstaat 1832, Sardinien-Piemont 1839 bzw. 1859, Toskana 1853). Nach der Einigung Italiens wurde die Geltung des sardischen Strafe-setzbuchs auf ganz Italien (die Toskana ausgenommen) ausgedehnt und 1889 durch ein neues, in ganz Italien geltendes Strafgesetzbuch (Codice Zandarelli) ersetzt.

Unter der vom Faschismus mitbestimmten Zielvorstellung der Einheit der wirtschaftlichen Organisation wurde das Handelsgesetzbuch (ohne das Schiff-

fahrtsrecht) in das nach deutschem und Schweizer Vorbild 1942 überarbeitete Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. Gleichzeitig wurde die Zivilprozess-ordnung neu gestaltet. Das Strafgesetzbuch war schon zum 1. 7. 1931 erneuert worden (Codice Rocco). Die Strafprozessordnung erhielt 1913, 1930 und 1988 eine modernisierte Fassung.

B. Öffentliches Recht (diritto pubblico)

Literatur: Barile/Cheil/Grassi, *Istituzioni di diritto pubblico*, 9. A. 2002; Car-retti, P./De Siero, U., *Istituzioni di diritto pubblico*, 6. A. 2002; Cioccolo, F., *Lezioni di diritto pubblico*, 2. A. 2002; Falcon, G., *Lineamenti di diritto pubblico*, 8. A. 2001; Martinez, T., *Diritto pubblico*, 5. A. 2002; Pizzorasso, A., *Sistemi giuridici comparati*, 1998

I. Verfassungsrecht (diritto costituzionale)

Literatur: Berti, G., *Manuale di interpretazione costituzionale*, 4. A. 1994; Bin, R./Pinazzella, G., *Diritto costituzionale*, 3. A. 2002; Cerrì, A., *Corso di giustizia costituzionale*, 3. A. 2001; Crisafulli, V./Paladin, L., *Commentario breve alle costituzioni*, 1990; Martinez, T./Silvestri, G., *Diritto costituzionale*, 13. A. 2003; Cioccolo, F., *Principi di diritto costituzionale*, 1999; *Die Verfas-sungen der EU-Mitgliedsstaaten*, hg. v. Kimmel, A., 5. A. 2000; Lühner, J., *Die italienische Verfassungsgerichtsbarkeit*, 1990; Woelk, J., *Konfliktregelung und Kooperation im italienischen und deutschen Verfassungsrecht*, 1999

Zeitgleich mit der Entscheidung des italienischen Volkes vom 2./17. 6. 1946 gegen die durch ihre Zusammenarbeit mit dem gescheiterten Faschismus Mus-solini belastete Monarchie wurde eine aus 75 Mitgliedern bestehende verfas-sungsgebende Versammlung (assemblea costituente) gewählt. Diese beschloss am 22. 12. 1947 eine Verfassung mit 139 Artikeln und 18 Übergangsbestim-mungen und Schlussbestimmungen, die am 1. 1. 1948 in Kraft trat. Sie be-gründete aber angesichts des von ihr vorgesehenen Verhältniswahlrechts nur eine politisch wenig stabile Verfassungswirklichkeit.

Nach der vorwiegend programmatisch gehaltenen Verfassung ist Italien eine demokratische, auf die Arbeit gegründete Republik. Die Staatsgewalt steht dem Volk zu, das ein allgemeines Wahlrecht hat. Volksbegehren erheben und in Volksentscheiden grundlegende Fragen einer Lösung zuführen kann. Im Gegensatz zum liberalen, an der Freiheit des Einzelnen ausgerichteten Staats-verständnis des 19. Jahrhunderts wird in ihr der Staat als gemeinwohlorien-tierter Sozialstaat aufgefasst.

Bei den Grundrechten und Grundpflichten der Staatsbürger steht deshalb der Gleichheitsgrundsatz in seiner formalen und materiellen Bedeutung (Art. 3

principio di egualianza) im Vordergrund. Besonders betont wird auch das grundlegende Recht auf Arbeit (Art. 4 diritto al lavoro), das aufgrund seines Programmcharakters jedoch keinen Anspruch des Einzelnen auf eine bestimmte bezahlte Tätigkeit gewährt. Im Übrigen werden die auf politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Solidarität ausgerichteten Grundsätze durchaus als verbindliche, bei der Auslegung der einfachen Gesetze zu beachtende Vorschriften angesehen.

Wichtigstes Organ des Staates ist das Parlament (Parlamento). Es besteht schon seit 1848 aus zwei Kammern, nämlich der Abgeordnetenkammer (Camera dei Deputati) und dem Senat der Republik (Senato della Repubblica). Beide sind vollkommen gleichberechtigt, so dass ein echtes Zweikammersystem (sistema bicamerale perfetto) besteht.

Die Abgeordnetenkammer setzt sich aus 630 auf fünf Jahre gewählten Abgeordneten zusammen. Der Senat wird von 315 regional gewählten Mitgliedern gebildet. Das passive Wahlrecht steht für die Abgeordnetenkammer allen italienischen Staatsbürgern zu, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Für den Senat ist es auf die über vierzigjährigen Staatsbürger beschränkt.

Zu den ordentlichen Mitgliedern des Senats kommen noch die ehemaligen Staatspräsidenten sowie insgesamt höchstens fünf vom amtierenden Staatspräsidenten für ihre besonderen Verdienste um das Vaterland auf Lebenszeit ernannte Senatoren hinzu.

Die Regierung (governo) bedarf des Vertrauens des Parlaments. Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten (presidente del consiglio dei ministri) als dem Vorsitzenden des Ministerrates (consiglio dei ministri) und den Ministern. Ernannt werden Ministerpräsident und (auf seinen Vorschlag) Minister vom Staatsoberhaupt.

Staatsoberhaupt ist der 1946 an die Stelle des Königs getretene Staatspräsident (presidente della Repubblica). Er wird von einer besonderen Wahlversammlung (beide Kammern des Parlaments und zur Vertretung der Minderheiten jeweils drei Vertreter jeder Region [zwei Vertreter der Region Molise, ein Vertreter der Region Aosta]) mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Durch dieses recht komplizierte Wahlverfahren, das in der Regel vieler Wahlgänge bedarf, soll gewährleistet werden, dass der Staatspräsident eine möglichst breite Zustimmung in der Bevölkerung genießt. Seine wichtigsten Aufgaben sind die vorzeitige Auflösung des Parlaments, die Lösung von Regierungskrisen sowie die Beurkundung von Gesetzen mit der Möglichkeit eines aufschiebenden Einspruchsrechts.

Neben dem für die Gesetzgebung zuständigen Parlament und neben den mit der ausführenden Staatsgewalt betrauten Organen Staatspräsident und Regierung steht der 1948 in der Verfassung begründete und im Jahre 1956 eingerichtete Verfassungsgerichtshof (Corte Costituzionale). Er ist mit 5 vom Parlament gewählten, 5 vom Staatspräsidenten berufenen und 5 von den Richtern der obersten Gerichtshöfe bestellten Mitgliedern besetzt. Er entscheidet hauptsächlich in Fragen der Normenkontrolle und der Zuständigkeit, nicht dagegen

über Verfassungsbeschwerden Einzelner, die nicht zugelassen sind. Fragen der Verfassungsmäßigkeit können innerhalb von Gerichtsverfahren von Amts wegen oder auf Veranlassung der Parteien durch den Richter an den Verfassungsgerichtshof gestellt werden (indirekte Verfassungsbeschwerde). Dies hat zur Folge, dass das laufende Verfahren, in dem die angefochtene Gesetzesnorm Entscheidungsrelevanz hat, vorläufig ausgesetzt wird und erst nach erfolgreichem Urteil des Verfassungsgerichtshofes wieder aufgenommen werden kann.

Zusätzliche Hilfsorgane mit Beratungs- und Kontrollfunktion sind der insgesamt eher unbedeutende, aber in der Verfassung begründete Nationale Rat für Wirtschaft und Arbeit (CNEL, Consiglio Nazionale dell'Economia e del Lavoro), der Rechnungshof (Corte dei Conti), der Staatsrat (Consiglio di Stato), der seit seiner Einrichtung im Jahr 1889 allmählich vor allem als Berufungsinstanz der Verwaltungsgewaltspartei tätig ist, der Oberste Rat der Gerichtsbarkeit (CSM, Consiglio superiore della magistratura) und der Oberste Verteilungsrat (Consiglio supremo di difesa).

Das Gesetzgebungsverfahren wird meist von der Regierung eingeleitet, die mit Ermächtigung des Staatspräsidenten einen Entwurf bei einer der beiden Kammern einbringt. Führt die dortige Beratung zur Verabschiedung, so erfolgt die Überweisung an die andere Kammer. Das vollkommene Zweikammersystem erfordert, dass auch in der zweiten Kammer der Text unverändert angenommen wird, bevor daraus ein Gesetz entstehen kann. Sollte in der zweiten Kammer auch nur ein Wort abgeändert werden, muss der Gesetzentwurf neuerlich der ersten Kammer zur Abstimmung vorgelegt werden. Nach Abschluss des in der Rechtswirklichkeit oft sehr verwickelten Entscheidungsverfahrens wird das Gesetz innerhalb eines Monats durch den Staatspräsidenten beurkundet und im Gesetzblatt der Republik (Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana) kundgemacht. Der Staatspräsident hat jedoch die Möglichkeit, sich mit einer begründeten, verfassungsbezogenen Botschaft an das Parlament zu wenden und eine neuerliche Abstimmung zu verlangen (sog. aufschiebendes Einspruchsrecht). Beharrt das Parlament daraufhin auf dem Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung, ist der Staatspräsident zur Beurkundung verpflichtet. Es tritt dann in der Regel am 15. Tag nach der Kundmachung in Kraft, es sei denn, der letzte Artikel des Gesetzes sieht einen anderen Zeitpunkt des Inkrafttretens vor. Gesetze mit Verfassungsrang müssen im Übrigen im Rahmen eines erschwerten Verfahrens von jeder Kammer zweimal angenommen werden, wobei die jeweils zweiten Abstimmungen erst nach einer Frist von mindestens drei Monaten durchgeführt werden dürfen und absolute Mehrheiten erfordern. Sollte lediglich eine absolute Mehrheit in beiden Kammern erreicht werden, wird das Verfassungsgesetz einem aufschiebenden Referendum unterworfen, wenn dies 500 000 Wahlberechtigte, fünf Regionalräte oder ein Fünftel der Mitglieder einer Kammer innerhalb von drei Monaten fordern. Die Möglichkeit eines aufschiebenden Referendums (referendum sospensivo oder referendum costitutivo) entfällt nur dann, wenn in den zweiten Abstimmungen Zweidrittelmehrheiten erreicht werden, weil dann das Verfassungsgesetz eine

so breite Zustimmung genießt, dass eine Volksbefragung als überflüssig angesehen wird. Dieses komplizierte Verfahren zur Verfassungsänderung garantiert eine besondere Verfassungsstabilität. Die republikanische Staatsform ist im Art. 139 ausdrücklich von einer möglichen Verfassungsänderung ausgeschlossen.

Die Verfassung (einschließlich der Gesetze mit Verfassungsrang) stellt die ranghöchste Rechtsquelle dar. Sie ist im Gegensatz zum vorhergehenden Albertinischen Statut eine starre Verfassung, d.h. einfache Gesetze bzw. Bestimmungen mit Gesetzeskraft müssen sich im Rahmen der Verfassung bewegen und dürfen nicht gegen die Verfassung verstoßen. Für die Einhaltung dieses Grundsatzes ist der Verfassungsgerichtshof zuständig.

Neben den einfachen Gesetzen sind die von der Regierung erlassenen Gesetzesdekrete (*decreti legge*) oder Bestimmungen mit Gesetzeskraft besonders zu erwähnen, die innerhalb von 60 Tagen einer Kontrolle des Parlaments unterzogen werden müssen und nur in Fällen höchster Dringlichkeit und Notwendigkeit erlassen werden dürfen. Hierarchisch unter den Gesetzen stehen die Verordnungen (*regolamenti*) des Verwaltungsrechts. An das allgemein anerkannte Völkerrecht passt sich das italienische Recht von selbst an, ohne dass das Völkerrecht dem Verfassungsrecht vorgeht. Theoretisch als Rechtsquelle ausgeschlossen ist das praktisch nicht unbedeutende Richterrecht. Verbotten ist das Zitat wissenschaftlicher Schriftsteller in Urteilen.

II. Verwaltungsrecht (*diritto amministrativo*)

Literatur: Caserta, E., *Manuale di diritto amministrativo*, 3. A. 2001; Mazzaroli/Perciu/Romano u.a., *Diritto amministrativo*, Bd. Iff. 3. A. 2001; Negro, M., *Giustizia amministrativa*, 5. A. 2002; Sandulli A., *Manuale amministrativo*, Bd. Iff., 15. A. 1989; Steinmayr, W./Hilpold, P., *Grundriss des italienischen Steuerrechts*, 2. A. 1997; Hahn, H., *Der italienische Verwaltungsakt*, 1998

Italien ist ein zentraler Einheitsstaat, in dem nur wenige Gebiete eine beschränkte Autonomie haben. Mit der Verfassungsreform (sog. Föderalismusreform) des Jahres 2001 wurde dieser Zentralismus durch Abgabe von Zuständigkeiten an die Regionen nur wenig geschwächt. Das Staatsgebiet ist eingeteilt in 20 Regionen (Abruzzen, Aostatal, Apulien, Basilicata, Emilia-Romagna, Venetien, Kalabrien, Kampanien, Latium, Ligurien, Lombardei, Marken, Molise, Piemont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Trentino-Südtirol, Umbrien und Friaul-Julisch-Venetien, von denen Sizilien, Sardinien, Aostatal, Friaul-Julisch-Venetien und Trentino-Südtirol ein Sonderstaat mit Verfassungsrang haben) und 94 Provinzen, von denen zwei mit einer Autonomie ausgestattet sind (Provinz Bozen, Provinz Trient). Sowohl die autonome Region wie auch die autonome Provinz haben eigene primäre Gesetzgebungszu-

ständigkeiten. Amtssprache ist Italienisch, zweite Amtssprache in Südtirol Deutsch und im Aostatal Französisch.

Die Verwaltungsangelegenheiten sind in zahlreichen einzelnen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Ein umfassendes Verwaltungsgesetzbuch fehlt. Dessen ungeachtet wird das Verwaltungsrecht in der Wissenschaft als eine verhältnismäßige Einheit angesehen.

Für diese gibt es eine Reihe von allgemeinen Grundfiguren. Daneben bestehen für jedes Sondergebiet zahlreiche besondere Bestimmungen. Die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit erfolgt in Sach- und Zweckmäßigkeitstragen durch die Verwaltung selbst und in Rechtmäßigkeitstragen durch eine in zwei Instanzen gegliederte Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Das Steuerrecht ist durch zahlreiche, fortwährend in Abänderung begriffene Gesetze sehr kompliziert gestaltet. Eine grundlegende Reform zur Vereinfachung des Steuersystems wird angestrebt.

III. Verfahrensrecht (*diritto processuale*)

Literatur: Attardi, A., *Diritto processuale civile. Parte generale*, 3. A. 1999; Bauer, M./König, B./Kreuzer, J., *Formularienbuch zum italienischen Zivilverfahrensrecht*, 2000; Bauer, M./König, B./Kreuzer, J., *Italienische Zivilprozessordnung*, 2. A. 1996; Bauer, M./König, B./Kreuzer, J., *Italienische Strafprozessordnung*, 1991; Bonelli/Mayr, *Aspekte der italienischen Friedensgerichtsbarkeit*, Z.f. RV. 29 (1988), 241; Cappelletti, *Der italienische Zivilprozess*, RabelsZ 30 (1966); Conso/Grevi, *Commentario breve al nuovo codice di procedura penale*, 4. A. 2002; Conso, C., *Spiegazioni di diritto processuale civile*, Bd. Iff., 1998f.; Luther, G., *Änderungen der italienischen Gerichtsverfassung*, NJW 1997, 1392, 254; Satta/Punzi, *Diritto processuale civile*, 13. A. 2000; Pickenbrock, A., *Der italienische Zivilprozess*, 1998; Pisani/Molardi/Perchinno/Corso, *Manuale di procedura penale*, 5. A. 2002; Tonini, P., *Manuale di procedura penale*, 4. A. 2002

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit (*magistratura ordinaria*) wirken Friedensrichter (*giudice di pace*), Landesgericht (*tribunale ordinario*, 164), Oberlandesgericht (*corte di appello*, 23) und Kassationsgerichtshof (*corte di cassazione*). Das Amtsgericht oder Bezirksgericht (*pretore*) wurde mit der „*riforma del giudice unico*“ von 1999 aufgelöst. Seine Zuständigkeiten wurden im Wesentlichen dem Landesgericht übertragen. Für besonders schwerwiegende Strafsachen gibt es Schwurgerichte erster Instanz (*corte d'assise*) und Schwurgerichte zweiter Instanz (*corte d'assise d'appello*). Für Jugendsachen ist das Jugendgericht für die Strafvollstreckung der Strafvollstreckungsrichter bzw. das Strafvollstreckungsgericht eingerichtet.

In Zivilsachen können in erster Instanz je nach Streitwert der Friedensrichter oder das Landesgericht zuständig sein. Die wichtigsten Zuständigkeiten des

Friedensrichters betreffen Streitigkeiten über bewegliche Sachen, deren Streitwert nicht über 2.582 € (5 Millionen Lire) liegt, sowie Straßerverkehrssachen mit einem Streitwert nicht über 15.493 € (30 Millionen Lire). Das Landesgericht ist in allen übrigen Zivilsachen, insbesondere in Steuersachen und Abgabensachen, bestimmten Familiensachen und allgemein in Rechtsstreitigkeiten, bei denen ein Streitwert nicht bestimmbar ist, entscheidungsbefugt. Seit der Zivilprozessreform von 1990 entscheidet dabei bereits der Untersuchungsrichter (*giudice istruttore*) als Einzelrichter im Erkenntnisverfahren, nur in ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Fällen erfolgt die Weitergabe des Rechtsstreits an ein dreiköpfiges Richterkollegium. Berufungsgericht gegenüber dem Friedensrichter ist das Landesgericht, Berufungsgericht gegenüber dem Landesgericht das Oberlandesgericht. Der Kassationsgerichtshof in Rom (bis 1923 auch in Turin, Florenz, Neapel und Palermo) mit drei mit 6 Räten und 1 Vorsitzenden besetzten Zivilsenaten entscheidet über Rechtsbeschwerden, die gegen Berufungsurteile und berufungsfähige Landesgerichtsurteile statthaft sind. Bis 1990 konnte der Kassationsgerichtshof dabei nur entweder das angegriffene Urteil bestätigen oder unter seiner Aufhebung die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverweisen, nicht jedoch selbst in der Sache entscheiden, auch wenn bei Zurückweisung das Instanzgericht an die Rechtsauffassung des Kassationsgerichtshofs gebunden war. Seit 1990 ist diese Zuständigkeit dahingehend erweitert, dass der Kassationsgerichtshof bei Verletzung oder falscher Anwendung von Gesetzen in der Sache selbst entscheiden kann, sofern keine weiteren Tatsachenfeststellungen erforderlich sind. Andernfalls erfolgt wie bisher eine Aufhebung mit Zurückweisung.

In Strafsachen können in erster Instanz das erstinstanzliche Schwurgericht (mit 6 Laienrichtern und 2 Berufsrichtern), das Jugendgericht (*tribunale per i minorenni*) und das Land(es)gericht zuständig sein. Berufungsinstanz sind Oberlandesgericht und zweitinstanzliches Schwurgericht. Der Kassationsgerichtshof überprüft Kassationsbeschwerden gegen Berufungsurteile und nicht berufungsfähige erstinstanzliche Urteile in rechtlicher Hinsicht.

Den Ablauf des Strafverfahrens regelt die Strafprozessordnung vom 22. 9. 1988, die gegenüber ihrer Vorgängerin einerseits die Rechte der Beteiligten stärkt, andererseits sich aber auch um die Kürzung der überlangen Verfahrensdauer bemüht. In ihrem ersten Teil bestimmt sie die Prozessobjekte, die Verfahrenshandlungen, die Beweise und die vorbeugenden Maßnahmen. Im zweiten Teil regelt sie entsprechend dem Verfahrensablauf nacheinander Vorverfahren und Vorverhandlung, besondere Verfahrensarten wie abgekürzte Verfahren, Schnellverfahren oder Strafbefehlsverfahren, wendet sich dann dem regelmäßigen Hauptverfahren zu, behandelt danach die Rechtsmittel (Berufung, Kassationsbeschwerde und Wiederaufnahme) und schließt mit der Vollstreckung sowie den Beziehungen zu ausländischen Behörden (Auslieferung, Rechtshilfe, Wirkung ausländischer Urteile in Italien sowie Vollstreckung italienischer Urteile im Ausland).

Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht die Verwaltungsgeschicklichkeit (*giustizia amministrativa*), wobei die Abgrenzung ziemlich verwickelt ist. Bei der allgemeinen Verwaltungsgeschicklichkeit ist in erster Instanz seit 1971 das regionale Verwaltungsgericht zuständig. Die Berufung gegen seine Urteile führt zum Staatsrat. Gegen dessen Entscheidung kommt in bestimmten Fällen eine Beschwerde zum Kassationshof in Betracht. Besondere Verwaltungsgerichte gibt es für Angelegenheiten des öffentlichen Wasserrechts und für Steuerangelegenheiten.

IV. Strafrecht (*diritto penale*)

Literatur: Antolisei, F., *Manuale di diritto penale. Parte generale*, 15. A. 2000; Antolisei, F., *Manuale di diritto penale. Parte speciale I*, 14. A. 2002; Antolisei, F., *Manuale di diritto penale. Parte speciale II*, 13. A. 2000; Giuliani, S., *Vergleich der deutschen und italienischen Terminologie zum Strafrecht*, 1996; Fiandaca, G./Musco, E., *Diritto penale. Parte generale*, 4. A. 2001; Fiandaca, G./Musco, E., *Diritto penale. Parte speciale*, 3. A. 2002; Riz, R., *Lineamenti di diritto penale*, 4. A. 2002; Riz, R./Bosch, J., *Italienisches Strafrecht*, 2. A. 1995; Pisa, P., *Pareri motivati di diritto penale*, 2. A. 1998

Das Strafrecht ist im Strafgesetzbuch vom 19. 10. 1930/1. 7. 1931 (*Codice Rocco*) geordnet. Dieses gliedert sich in einen allgemeinen Teil (*parte generale*), einen besonderen Teil (*parte speciale*) und die im dritten Buch behandelten Übertretungen (*contravvenzioni*). Der allgemeine Teil beschäftigt sich mit den grundlegenden Figuren des Strafrechts (objektiver und subjektiver Tatbestand, Versuch, Umstände der strafbaren Handlung, Verbrechenskonkurrenz, Mittäterschaft, Strafzumessung usw.). Im besonderen Teil werden die einzelnen Verbrechen (*delitti*), die jeweils mit lebenslanger Gefängnisstrafe (*ergastolo*), mit zeitlich begrenzter Gefängnisstrafe (*reclusione*) zwischen 15 Tagen und 24 Jahren oder einer Geldstrafe (*multa*) zwischen 5 € und 5.164 € belegt werden können, abgehandelt. Die Übertretungen werden hingegen mit Haftstrafe (*arresto*) zwischen 5 Tagen und 3 Jahren und Geldbuße (*ammenda*) zwischen 2 € und 1.032 € geahndet. Für im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangene Verbrechen sind Sicherungsmaßnahmen (*misure di sicurezza*) vorgesehen. Bei der Festlegung des Strafmaßes innerhalb der vom Gesetz bestimmten Grenzen richtet sich der Richter nach der Schwere des Verbrechens (*gravità del reato*) und der Fähigkeit des Täters zur Begehung von Straftaten (*capacità a delinquere*) und kann erschwerende oder mildernde Umstände mit einfließen lassen. Die Todesstrafe wurde mit Inkrafttreten der Verfassung am 1. Januar 1948 abgeschafft und durch die lebenslange Gefängnisstrafe ersetzt. Eine Gesamtreform des Strafrechts wird schon seit dem Ende des zweiten Weltkrieges angestrebt.

C. Privatrecht (diritto privato)

Literatur: Bauer, M./Echer, B./König, B., *Italienisches Zivilgesetzbuch*, 3. A. 2001; Cian, G./Trabucchi, A., *Commentario breve al codice civile*, 6. A. 2002; Gazzoni, F., *Manuale di diritto privato*, 8. A. 2001; Ranieri, F., *Kodifikation und Gesetzgebung des allgemeinen Privatrechts (Italien)*, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, hg. v. Coing, H., 3. 1 1982, 198; Resch, C., *Das italienische Privatrecht im Spannungsfeld von code civil und BGB am Beispiel der Entwicklung des Leistungsrechts*, 2001; Trabucchi, A., *Istituzioni di diritto civile*, 40. A. 2001

Das Privatrecht ist im Codice civile des Jahres 1942 geregelt. Er beginnt mit einigen Bestimmungen über das Gesetz im Allgemeinen. In den Artikeln 17 bis 31 ordnete er dabei das internationale Privatrecht, das nun in einem eigenen Gesetz detailliert geregelt ist (L. 218/1995). Sein erstes Buch (Delle persone e della famiglia, Art. 1–455) befasst sich mit den natürlichen und juristischen Personen und dem Familienrecht einschließlich des Ehegüterrechts. Im zweiten Buch (Delle successioni, Art. 456–809) werden Erbrecht und Schenkungsrecht zusammengefasst. Das dritte Buch (Della proprietà, Art. 810–1172) betrifft die Gegenstände bzw. Sachen (Eigentum, beschränkte dingliche Rechte, Besitz). Das vierte Buch (Delle obbligazioni, Art. 1173–2059) bezieht sich auf den Inhalt des schuldrechtlichen Anspruchs (Schuldverhältnisse im Allgemeinen, vertragliche Schuldverhältnisse wie Kauf, Tausch, Bestandvertrag, Werkvertrag, Auftrag, Verwahrung, Leihe, Darlehen, Bankvertrag, Leihrente, Versicherung, Spiel, Wette, Bürgschaft, Nutzungspfand, Vergleich, Wertpapiere, einseitige Schuldverhältnisse, gesetzliche Schuldverhältnisse). Das fünfte Buch (Del lavoro, Art. 2060–2642) greift auf das gesamte Handelsrecht (ausgenommen das Schifffahrtsrecht) und Wirtschaftsrecht aus. Das sechste Buch (Della tutela dei diritti, Art. 2643–2969) schließlich behandelt für die schuldrechtlichen Ansprüche und die sonstigen Rechte Fragen des Beweises, der Vollstreckung oder des Verlustes durch Zeitablauf. Den Abschluss bilden Ausführungsbestimmungen und Übergangsbestimmungen.

I. Personenrecht (diritto delle persone)

Die natürliche Person erlangt die Rechtsfähigkeit (capacità giuridica) mit der Geburt. Die Geschäftsfähigkeit (capacità di agire) erreicht sie mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Stufen beschränkter Geschäftsfähigkeit ergeben sich durch die Entlassung aus der elterlichen Gewalt (emancipazione) und durch die beschränkte Entmündigung (inabilitazione). Erstere kann dem Minderjährigen, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, vom Landesgericht bei Vorliegen gewichtiger Grün-

de zum Zwecke der Eheschließung, entsprechender Zustimmung der Eltern bzw. des Vormundes und Anhörung des Staatsanwalts gewährt werden. Eine beschränkte Entmündigung kann bei geringer Geisteskrankheit, bei Verschwundungssucht, schwerer Alkoholabhängigkeit oder Drogenabhängigkeit sowie für Taubstumme und Blinde unter bestimmten Umständen erfolgen. In beiden Fällen wird dem beschränkt Geschäftsfähigen ein Kurator (curatore) zur Seite gestellt, der ihm bei allen über die ordentliche Verwaltung hinausgehenden Rechts handlungen zur Seite steht. Außerdem können die von ihm ohne Beachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgenommenen Rechts handlungen für nichtig erklärt werden Gänzliche Geschäftsunfähigkeit ergibt sich bei Minderjährigkeit (minore età) und voller Entmündigung (interdizione). Der Minderjährige ist von allen Rechtsgeschäften, für die vom Gesetz die Geschäftsfähigkeit vorgesehen ist, ausgeschlossen. Er kann jedoch Rechts handlungen im engeren Sinne ausführen und grundsätzlich für unerlaubte Handlungen haftbar gemacht werden. Eine volle Entmündigung des Volljährigen ist wegen dauernder und schwerwiegender Geisteskrankheit möglich. Sie ist gerichtlich festzustellen (interdizione giudiziale). Weiter tritt sie auch als Nebenfolge einer mehrlängigen Gefängnisstrafe auf (interdizione legale), ist aber dann auf die vermögenswirksamen Handlungen beschränkt. Dem Geschäftsunfähigen wird ein Vormund (tutore) zur Seite gestellt. Die Vormundschaft über einen Minderjährigen steht beiden Eltern gleichermaßen zu (potestà dei genitori). Die vom Geschäftsunfähigen vorgenommenen Rechts handlungen können grundsätzlich für nichtig erklärt werden. Daneben kann eine Rechts handlung einer Person, obwohl sie nicht entmündigt ist, für nichtig erklärt werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Handlung aus einem, auch nur vorübergehenden Grund unzurechnungsfähig war und sich aus der Handlung ein schwerer Nachteil für den Handelnden ergibt (sog. incapacità di intendere e volere).

Das Recht der juristischen Personen ist im Codice civile nur unvollkommen geregelt. Es finden sich nur Bestimmungen über nichtwirtschaftliche Vereinigungen (Vereine, Stiftungen). Die Rechtsfähigkeit wird nicht bereits mit der Eintragung in das vom Landesgericht geführte Register der juristischen Personen erworben, sondern erst mit einer besonderen behördlichen Anerkennung (ricognoscimento).

II. Familienrecht (diritto di famiglia)

Literatur: Cassano, G., *Manuale del nuovo diritto di famiglia*, 2. A. 2003; Cian, G./Oppo/Trabucchi, A., *Commentario al diritto italiano della famiglia*, Bd. 1ff. 1993ff.; Grunsky, W., *Italienisches Familienrecht*, 2. A. 1978; Pocar/Ronfanti, *La famiglia e il diritto*, 1998; Auletta, T., *Il diritto di famiglia*, 6. A. 2002; Wodok, W., *Familiäre Solidarität – Der Verwandtenunterhalt im italienischen Recht*, 2002

Die Familie wird im Art. 29 der italienischen Verfassung als eine natürliche, auf die Ehe gegründete Gemeinschaft definiert.

Die Eheschließung, die grundsätzlich Geschäftsfähigkeit voraussetzt, kann als Zivilehe (*matrimonio civile*) vor dem Standesbeamten (oder einem Religionsdiener bei der sog. akatholischen Ehe (*matrimonio acatolico*) oder als Konkordatshe (*matrimonio concordatario*, *matrimonio canonico*) durch einen katholischen Geistlichen erfolgen, wobei im letzten Fall die weltlichen Rechtswirkungen erst mit der Eintragung (*trascrizione*) der Ehe im staatlichen Personenstandsregister rückwirkend auf den Zeitpunkt der Trauung eintreten. In der Ehe sind Mann und Frau gleichgestellt. Die Ehegatten sind einander zu Treue, Beistand, häuslicher Gemeinschaft und Unterhalt verpflichtet. Beide gemeinsam sind weiters verpflichtet, für den Unterhalt, die Ausbildung und die Erziehung der Kinder zu sorgen.

Gesetzlicher Güterstand ist seit der Familienrechtsreform im Jahre 1975 die Gütergemeinschaft (*comunione legale*). Sie betrifft aber grundsätzlich nur die in der Ehe erworbenen Güter. Zu den ordentlichen Verwaltungsge-schäften (*atti di ordinaria amministrazione*), die keine Vermögensveränderungen bewirken, ist jeder Ehegatte allein befugt. Alle darüber hinaus gehenden Handlungen (*atti eccezionali*) (*ordinaria amministrazione*) stehen hingegen beiden Ehegatten gemeinsam zu. Daneben können die Ehegatten durch Ehegütervertrag (*convenzione matrimoniale*) die Gütertrennung (*separazione dei beni*), die Bildung eines Familiengutes (*fondo patrimoniale*) oder die vertragliche Gütergemeinschaft (*comunione convenzionale*) als Ehegüterstand festlegen.

Neben dem Tod eines der Ehegatten ist seit 1. 12. 1970 die von der katholischen Kirche heftig bekämpfte Ehescheidung (*divorzio*) als Auflösungsgrund der Ehe zulässig. Es gilt der Zerrüttungsgrundsatz. Meistens folgt die Ehescheidung der vorhergehenden Eheerennung (*separazione dei coniugi*), die mindestens 3 Jahre andauern muss, ehe die Scheidung möglich ist.

Das Kindschaftsrecht ist seit der Familienrechtsreform neu geregelt. Die Rechtsstellung des nichtehelichen (*figlio naturale*) Kindes ist seitdem der des ehelichen Kindes (*figlio legittimo*) angeglichen. Durch Legitimation (*legittimazione*), die durch nachfolgende Eheschließung der Eltern oder gerichtliche Verfügung erfolgt, kann das außerhalb der Ehe geborene Kind die Eigenschaften eines ehelichen Kindes erlangen. Die Adoption (*adozione*) ist weitgehend durch besondere Gesetze geregelt.

Eine eingeschränkte Unterhaltspflicht (*alimenti*) ergibt sich aus Verwandtschaftsverhältnissen (*parentela*), Verschwägerung (*affinità*), Adoption (*adozione*), aber auch aus einer geleisteten Schenkung (*donazione*). Der Beschenkte ist jedoch nicht über den Wert der noch in seinem Vermögen verbliebenen Schenkung hinaus verpflichtet. Neben der im Gesetz festgelegten Unterhaltspflicht kann eine eingeschränkte Unterhaltspflicht auch freiwillig durch Vertrag übernommen werden.

III. Unternehmer (imprenditore) und Gesellschaft (società)

Literatur: Auletta/Salanitro, *Diritto Commerciale*, 13. A. 2001; *Deutsche Unternehmen in Italien*, hg. v. Böhmert, H. v., 1993; Ciola/Coluccia/Maganzini u. a., *Terminologisches Wörterbuch zum Gesellschaftsrecht, italienisch/deutsch*, 2000; De Ferra, G., *Lezioni di diritto commerciale*, 2001; Dolce/Corradini/Romani, *Formularbuch für den Handelsverkehr Deutschland-Italien*, 1995; Ferri, G., *Manuale di diritto commerciale* 2001; Hofmann, M., *Gesellschaftsrecht in Italien*, 2. A. 1997; Kindler, P., *Italienisches Handels- und Wirtschaftsrecht*, 2002; Rozzoli/Roscini Vitali, *Guida operativa al nuovo diritto societario*, 2003; Tondo-Giudice, A., *Sintesi di diritto commerciale*, 2001

Unternehmer (*imprenditore*) ist, wer berufsmäßig eine organisierte wirtschaftliche Tätigkeit zum Zweck der Erzeugung oder des Austauschs von Gütern oder Dienstleistungen ausübt (Art. 2082 Codice Civile).

Nach dem Gegenstand des Unternehmens unterscheidet das Gesetz Handelsunternehmer (*imprenditore commerciale*) und landwirtschaftliche Unternehmer (*imprenditore agricolo*). Bezüglich des Umfangs des Unternehmens trennt es den Kleinunternehmer (*piccolo imprenditore*) und normalen Unternehmer (*imprenditore normale*) mit weit reichenden Folgen in Bezug auf die Konkursfähigkeit, die Registrierpflichtigkeit und die Verpflichtung zur Buchführung.

Bezüglich der Anzahl der Beteiligten sondert es den Einzelunternehmer (*imprenditore individuale*) von der Gesellschaft (*società*), wobei Personengesellschaft (*società di persone*) und Kapitalgesellschaft (*società di capitali*) nebeneinander stehen. Personengesellschaften sind die einfache Gesellschaft (*società semplice*, s.s.), die offene Handelsgesellschaft (*società in nome collettivo*, s.n.c.) und die Kommanditgesellschaft (*società in accomandita semplice*, s.a.s.). Sie sind nicht rechtsfähig. Hinzu kommt aus dem europäischen Recht die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (*gruppo europeo di interesse economico*, GEIE).

Kapitalgesellschaften sind die Aktiengesellschaft (*società per azioni*, s.p.a.), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (*società in accomandita per azioni*, s.a.s.a.) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*società a responsabilità limitata*). Mit der Eintragung in das Handelsregister (*registro delle imprese*) erlangen sie Rechtspersönlichkeit.

Ein Unternehmen, das nicht auf Gewinn, sondern auf Gegenseitigkeit ausgerichtet ist, kann als Genossenschaft (*società cooperativa*) mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung gegründet werden. Das Recht der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wurde im Jahr 2003 mit Wirkung ab 1. 1. 2004 grundlegend reformiert.

Mit dem Kartellvertrag (*contratto di consorzio*) können mehrere Unternehmer eine gemeinsame Organisation zur Regelung oder Abwicklung bestimmter Vorgänge in ihrem Unternehmen errichten.

Das italienische Handelsrecht kennt fünf Konkursverfahren (*procedure concorsuali*). Neben dem Konkurs (*fallimento*) und Vergleich (*concordato preventivo*), das Liquidationsverfahren (*procedimento di liquidazione coatta amministrativa*) für Unternehmen des öffentlichen Interesses (Banken, Versicherungen usw.), die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses (*amministrazione controllata*) und die staatliche Zwangsverwaltung (*amministrazione straordinaria delle grandi imprese in crisi*) für Unternehmen, die (neben anderen Voraussetzungen) mindestens 200 Mitarbeiter beschäftigen.

IV. Arbeitsrecht (*diritto del lavoro*)

Literatur: Clara, E., *Diritto del lavoro*, 2002; Persiani, M./Proia, G., *Contratto e rapporto di lavoro*, 2001; Persiani, M., *Il diritto sindacale*, 8. A. 2002; Persiani, M., *Il diritto della previdenza sociale*, 12. A. 2002; Pera, G./Papaleoni, M., *Il diritto del lavoro*, 7. A. 2003; Suppiej, G./De Cristofaro, M./Cester, C., *Diritto del lavoro. Il rapporto individuale*, 2. A. 2003

Im Sinne des programmatisch gehaltenen Art. 4 der Verfassung erkennt Italien als eine auf die Arbeit gegründete Republik allen Staatsbürgern das objektive Recht auf Arbeit zu und verpflichtet sich, die Bedingungen zur Verwirklichung desselben zu fördern.

Abgesehen von wenigen allgemein gehaltenen Kernbestimmungen über das Arbeitsverhältnis (*rapporto di lavoro*) im *Codice Civile*, ist der Großteil des geltenden Arbeitsrechts in einer fast unüberschaubaren Zahl von Einzelgesetzen geregelt. Vornehmliche Bedeutung kommt dabei dem im Jahr 1970 als Gesetz erlassenen sog. Arbeiterstatut (*statuto dei lavoratori*) zu.

Die über viele Jahre hinweg strenge Trennung zwischen privatem und öffentlichem Arbeitsverhältnis verlor durch eine weitgehende Angleichung der betreffenden Bestimmungen in den 90er Jahren an Bedeutung. In Ergänzung des sehr detailliert ausgearbeiteten Gesetzesrechts werden in regelmäßigen Zeitabständen (meist alle drei Jahre) von den drei repräsentativsten Arbeitnehmerverbänden und den entsprechenden Arbeitgeberverbänden Kollektivverträge ausgehandelt. Verzügungen oder mangelnde Kooperationsbereitschaft münden meist in Arbeitskämpfe. Die im Staatsmonopol stehende Arbeitsvermittlung (*collocamento*) wurde nach einer Verurteilung Italiens durch den Europäischen Gerichtshof wegen Verletzung der Wettbewerbsfreiheit fast vollkommen liberalisiert.

Mit Erreichen des 15. Lebensjahres erwirbt der Minderjährige regelmäßig die Arbeitsfähigkeit (*capacità di prestare il proprio lavoro*), ist aber noch nicht selbst zum Abschluss des entsprechenden Vertrages berechtigt. Zu allen anderen mit dem Vertrag zusammenhängenden Rechtshandlungen ist er aber schon vor Erreichung der Volljährigkeit selbständig berechtigt.

Das auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Arbeitsverhältnis kann jederzeit durch Kündigung des Arbeitnehmers (*dimissione*) aufgelöst werden. Der Ar-

beitgeber bedarf zur Kündigung (*licenziamento*) des Arbeitnehmers jedoch eines wichtigen Grundes (*giusta causa*) oder eines rechtfertigenden Grundes (*giustificato motivo*). Der Richter kann gem. Art. 18 des Arbeiterstatuts im Falle einer unbegründeten Kündigung bei Unternehmen mit mehr als 15 Angestellten die Wiedereinstellung (*reintegrazione nel posto di lavoro*) des Ge-kindigten und die Nachzahlung des gesamten ausgefallenen Gehalts (mindestens aber fünf Monatsgehälter) anordnen. Sollte der Arbeitnehmer nicht wieder eingestellt werden wollen, müssen ihm neben den mindestens fünf ausgefallenen Gehältern noch weitere 15 dazubezahlt werden, um das Arbeitsverhältnis endgültig aufzulösen.

Das dem Arbeitsrecht zugeordnete Recht der sozialen Fürsorge (*diritto della previdenza sociale*) entstammt in seiner Ausformung der Zeit des Faschismus, so dass die bedeutendsten Sozialleistungen auch heute noch durch Gesetze aus dieser Zeit geregelt werden. Allerdings wurde diesen Bestimmungen durch die verfassungsmäßige Auslegung jeder faschistische Gehalt entzogen. Ständig im Wandel begriffene politische und wirtschaftliche Bedingungen prägen die zuweilen uneinheitliche Gesetzgebung in diesem Bereich.

V. Sachenrecht (*diritti reali*)

Literatur: Cervelli, S., *I diritti reali* 2001; Greving, J., *Der Treuhandgedanke bei Sicherungsüberttragungen im italienischen und deutschen Recht*, 2002; Kapellmann, A., *Das Pubblico Registro Automobilistico*, 2000; Merz, S., *Manuale pratico della proprietà immobiliare*, 1999; Triola R./Nignale M. R., *Diritti reali*, 2000

Das Eigentum an einer Sache berechtigt zur vollen und ausschließlichen Nutzung und Verfügung. Es schließt den Nießeigentümer aus und begründet gegebenenfalls einen Herausgabeanspruch (*rivendicazione*) gegen ihn. Der Eigentumserwerb erfolgt originär (ursprünglich) durch Aneignung (*occupazione*), durch Fund (invenzione), durch Zuwachs (*accessione*), durch Vererbung (*specificazione*), durch Vereinigung (*unione*) oder Vermischung (*commissione*) und durch Ersitzung (*usucapione*). Derivat (abgeleitet) erwirbt man Eigentum aufgrund von Verträgen, durch Nachfolge von Todes wegen und durch andere vom Gesetz bestimmte Arten. Möglich sind Miteigentum (*comunione*), Wohnungseigentum (*condominio*) und Teilzeitwohnrecht (*mutiproprietà*).

Der Besitz erfordert tatsächliche Sachherrschaft (*corpus possessionis*) und Eigenbesitzwillen (*animus possidendi*). Fehlt der Eigenbesitzwille, so liegt bloße Innehabung (*detenzione*) vor (z. B. Miete). Der Innehaber (z. B. Mieter) hat keinen Besitzschutz. Besonders hervorzuheben ist der Sonderfall des originären Eigentumserwerbs an beweglichen (nicht in öffentlichen Registern eingetragenen) Sachen, bei denen ein gutgläubiger Besitzerwerb vom Nießei-

gentümer Eigentum begründet, sofern ein für die Eigentumsübertragung geeigneter Rechtstitel (z.B. Kauf) vorliegt (Art. 1153 Codice civile).

Neben Eigentum und Besitz sind die beschränkten dinglichen Rechte an fremden Sachen (diritti reali su cosa altrui bzw. diritti reali limitati) von großer praktischer Bedeutung. Als Nutzungsrechte einer fremden Sache (diritti reali di godimento) regelt der Codice Civile das Überbaurecht (diritto di superficie), die Erbpacht (enfiteusi), den Fruchtgenuss (usufrutto), das Gebrauchsrecht (diritto d'uso), das Wohnungsrecht (diritto d'abitazione) und die Grunddienstbarkeit (servitù). Zur dinglichen Sicherung von Verbindlichkeiten dienen als diritti reali di garanzia Pfandrecht (pegno) bei beweglichen Sachen und Hypothek (ipoteca) bei unbeweglichen Sachen.

Ein Grundbuchsystem deutschrechtlicher Prägung gibt es nur in den ursprünglich österreichischen Gebieten (z.B. Südtirol), während im übrigen Italien ein Immobilienregister mit rein deklaratorischen Rechtswirkungen die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden regelt.

VI. Schuldrecht (diritto delle obbligazioni)

Literatur: *Bulla/Ciola/Coluccia u.a., Terminologisches Wörterbuch zum Vertragsrecht, 2003; Ciola/Coluccia/Maganzi u.a., Terminologisches Wörterbuch zum Schuldrecht, italienisch/deutsch, 2001; Megling, M., Die Lösung rechtsgeschäftlicher Bindungen im deutschen und italienischen Privatrecht, 2003; Nobili, C., Le obbligazioni, 2001; Reuter, C., Vertrag und Geschäftsgrundlagen im italienischen und deutschen Recht, 2002*

Schuldverhältnisse können allgemein entstehen aus Vertrag, aus unerlaubter Handlung oder aus jeder sonstigen Handlung oder Tatsache, die nach dem Gesetz solche zu begründen geeignet ist. Für das allgemeine Vertragsrecht gelten die Grundsätze der Abschlussfreiheit und der Inhaltsfreiheit, die aber beispielsweise durch die von der Europäischen Gemeinschaft beeinflussten Gesetze (Haustützwiderrufgesetz, Verbraucherkreditgesetz) eingeschränkt sind. Der einzelne Vertrag kommt durch Angebot (proposita) und Annahme (accettazione) zustande. Als grundlegende Erfordernisse des Vertrages sind dabei die Einigung der Parteien, der Rechtsgrund, der Gegenstand und die Form (falls vom Gesetz vorgeschrieben, ansonsten gilt der Grundsatz der Formfreiheit) vorgesehen.

Bereits mit der Einigung der Parteien des Kaufvertrages über Kaufsache und Kaufpreis (der mindestens bestimmbar sein muss) erwirbt der Käufer Eigentum an der Sache (Konsensprinzip). Es ist dazu kein eigenes sachenrechtliches Übertragungsgeschäft erforderlich. Der Stutckauf hat somit unmittelbar dingliche Wirkung. Man spricht von vendita ad effectu reali. Schuldrechtlich ist der Verkäufer danach nur mehr zur Übergabe der (bereits im Eigentum des Käufers stehenden) Kaufsache und der Käufer zur Bezahlung des Kaufpreises ver-

pflichtet. Allerdings gibt es eine Reihe von Ausnahmefällen, in denen der Vertragsabschluss nicht automatisch zum Eigentumsübergang führt. Man spricht dann vom schuldrechtlichen Kauf oder von vendita con efficacia obligatoria.

So tritt beim Gattungskauf (vendita di cosa generica) der Eigentumsübergang erst mit der spezifischen Bestimmung des zu leistenden Stückes aus der Gattung ein, beim Kauf künftiger Sachen (vendita di cosa futura) erst mit der Entstellung der Sache und beim Kauf der Sache eines Dritten (vendita di cosa altrui) erst mit dem Erwerb des Eigentums an der verkauften Sache durch den Verkäufer. Bei der Wahlschuld (obbligazione alternativa) geht das Eigentum mit der Bestimmung der Leistung, beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt (vendita con riserva della proprietà) mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises über. Außerdem können die Parteien von vornherein einen nur schuldrechtlich wirkenden Vertrag schließen, indem sie die dingliche Wirkung des Eigentumsübergangs vom Ablauf einer Frist oder vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung (z.B. der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises) abhängig machen.

Der Kauf eines Grundstücks bedarf immer der schriftlichen Form. Es genügt dazu eine Privaturkunde. Eine Eintragung (trascrizione) in das Liegenschaftsregister (registro immobiliare) erfolgt aber nur bei Vorlage einer öffentlichen Urkunde oder einer öffentlich beglaubigten Privaturkunde. Die Eintragung in das Register hat lediglich deklaratorische, nicht konstitutive Wirkung. Sie bewirkt beispielsweise im Falle der Veräußerung an mehrere Erwerber, dass gegenüber dem Ersteintragenden (der nicht unbedingt Ersterwerber sein muss) der „Erwerb“ Dritter nicht geltend gemacht werden kann. In allen nach 1918 zu Italien gelangten Gebieten werden hingegen der seinerzeit geltenden Grundbücher fortgeführt, so dass z.B. in Südtirol und im angrenzenden Trentino erst mit der Eintragung das Eigentum erlangt wird.

Neben einem Vertrag kann auch ein einseitiges Versprechen (promessa unilaterale), allerdings nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen (sog. numerus clausus), ein Schuldverhältnis begründen. Solche Fälle sind das Zahlungsverprechen (promessa di pagamento) und das Schuldanerkenntnis (ricongiunzione di debito), die Auslobung (promessa al pubblico), das Wertpapier (titolo di credito), die Einräumung einer Hypothek (concessione di ipoteca) und das Bürgschaftversprechen (promessa di fideiussione).

Außervertragliche Schuldverhältnisse werden durch unerlaubte Handlung (fatto illecito) begründet. So verpflichtet jedwede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, die einem anderen einen rechtswidrigen Schaden zufügt, denjenigen, den sie begangen hat, den Schaden zu ersetzen (Art. 2043 Codice civile).

Als Folge einer erlaubten Handlung können außervertragliche Schuldverhältnisse durch Geschäftsführung ohne Auftrag (gestione di affari) und die Leistung einer Nichtschuld (pagamento dell'indebito) begründet werden. Daneben erzeugt der allgemeine Bereicherungsanspruch (ingiustificato arricchimento) ebenfalls ein außervertragliches Schuldverhältnis.

VII. Erbrecht (*diritto successorio*) und Schenkungsrecht (*diritto della donazione*)

Beim Tod des Erblassers (*de cuius* aus dem lat. *is de cuius patrimonio agitur*) fällt das Erbe dem Erben (*erede*) nur unter der Bedingung an, dass er es annimmt (*accettazione*). Diese Annahme wirkt dann auf den Zeitpunkt des Erbfalls zurück (*Kontinuitätsprinzip*). Es gilt der Grundsatz der Gesamterbschaftsnachfolge (*successione a titolo universale*). Daraus ergibt sich die Unmöglichkeit einer Erbenseinsetzung auf Zeit (nach dem römisch-rechtlichen Prinzip *semel heres, semper heres*) und die Vereinigung des Vermögens des Erblassers mit dem des Erben. Zum Schutz des Erben vor überschuldeten Erbschaften besteht jedoch die Möglichkeit einer Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung (*accettazione con beneficio d'inventario*), was zur Folge hat, dass der Erbe für die Schulden des Erblassers ausschließlich mit dem Erbschaftsvermögen haftet. Wenn der Erbe die Erbschaft hingegen nicht annimmt (*rinuncia*) oder nicht annehmen kann, fällt diese, falls vom Erblasser vorgesehen, einem Ersatzben (*sostituto*) an. Ansonsten geht sie aufgrund des Eintrittsrechts (*diritto di rappresentazione*) an andere Abkömmlinge über oder wird durch Zuwachs (*acrescimento*) unter den (anderen) Miterben aufgeteilt.

Gesetzliche Erben (*successori legittimi*) sind in drei Klassen eingeteilt: die Abkömmlinge, die Ascendenten und die Geschwister sowie die übrigen Verwandten bis zum 6. Grad. Der Ehegatte erhält neben einem Kind die Hälfte der Erbschaft, neben mehreren Kindern ein Drittel und neben den Eltern zwei Drittel. Nichteheliche Kinder sind den ehelichen Kindern fast gleichgestellt. Sollten keine Nachfolgeberechtigten vorhanden sein oder diese die Erbschaft nicht annehmen wollen, dann fällt die Erbschaft nach Abzug aller Schulden dem Staat an.

Das gesetzliche Erbrecht kann durch letztwillige Verfügung abgeändert werden. Allerdings sind Erbvertrag und gemeinschaftliches Testament strikt verboten. Das Testament (*testamento*) kann in ordentlicher Form und in außerordentlichen Formen errichtet werden. Ordentliche Testamente sind das handgeschriebene Testament (*testamento olografo*), das geheime Testament (*testamento segreto*) und das öffentliche Testament (*testamento pubblico*). Für die Testamentserrichtung gelten strenge Formvorschriften. Geheimes Testament und öffentliches Testament können nur unter Mitwirkung eines Notars und zweier Zeugen gültig zustande kommen. Formfehler bewirken grundsätzlich die Nichtigkeit des Testaments. Außerordentliche Testamente sind besondere Formen des öffentlichen Testaments, die unter außergewöhnlichen Umständen zulässig sind (z.B. Testament von Militärpersonen). Ihre Wirksamkeit ist zeitlich auf drei Monate nach Ende der außergewöhnlichen Umstände beschränkt. Vermächtnisse (*legati*) können dingliche (*legatum per vindictionem, legato di specie*) oder schuldrechtliche (*legatum per damnationem, legato di genere*) Wirkung haben.

Werden Ehefrau oder Kinder durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen, entsteht ein Pflichtteilsanspruch (*diritto alla legittima*). Hat der Erblasser nur ein Kind, so kann er über die Hälfte des Nachlasses frei verfügen, hat er zwei oder mehr Kinder, so bleibt ihm ein Drittel zur freien Verfügung (*quota disponibile*). Dieser frei verfügbare Erbchaftsteil erstreckt sich jedenfalls auf mindestens ein Viertel der Erbschaft. Dem Ehegatten steht seit 1975 der Nachlass zur Hälfte als Pflichtteil zu, neben Kindern mindestens zu einem Viertel.

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft (*comune ereditaria*). Jeder Miterbe haftet für Erbschaftsschulden nur anteilig. Geringe Bedeutung hat die Nachbarschaft, die nur ausnahmsweise in der Form einer *sostituzione fedecommissaria* zulässig ist.

Außer in Gebieten der Fortgeltung älteren Rechts (d.h. in den Provinzen, in denen für den Erwerb eines Grundstücksrechts eine Eintragung im Grundbuch erforderlich ist) gibt es keinen Erbschein.

Die dem erbberechtigten Erwerb nahestehende Schenkung (*donazione*) erfordert in der Regel eine öffentliche Urkunde über den Schenkungsvertrag. Eine formlose Handschenkung (*donazione manuale*) ist nur ausnahmsweise bei Gegenständen von geringem Wert möglich. Nicht als Schenkung gilt eine unentgeltliche Zuwendung, die anlässlich geleisteter Dienste oder jedenfalls entsprechend den Gebräuchen vorgenommen wird (*liberalità d'uso*).

D. Juristen

I. Studium

Voraussetzung für eine juristische Berufstätigkeit in Italien ist ein rechtswissenschaftliches Studium (*corso di laurea*), das der Schulauswertung meist an der nächstgelegenen der insgesamt 50 juristischen Fakultäten (z.B. Bari, Bologna, Cagliari, Camerino, Chieti, Ferrara, Florenz, Genua, Macerata, Mailand [u.a.], Privatuniversität Cattolica oder Bocconi, Messina, Modena, Neapel, Padua, Palermo, Parma, Pavia, Perugia, Pisa, Reggio di Calabria, Rom, Salerno, Sassari, Siena, Triest, Turin, Urbino) durchführt. Für dieses stellt die jeweilige juristische Fakultät einen seit 2001 drei Studienjahre umfassenden Studienplan auf, der zur sog. *laurea breve* führt. Darauf aufbauend kann ein Spezialisierungsgang (*laurea specialistica*) im Ausmaß von zwei weiteren Jahren belegt werden, der für die Erzielung der klassischen juristischen Berufe (Rechtsanwalt, Notar, Richter) notwendige Voraussetzung ist. Neben dem „klassischen“ Studium der Rechtswissenschaft bieten größere Universitäten (z.B. Triest oder Bologna) auch spezielle Studienrichtungen zur Ausbildung von Wirtschaftsjuristen, Verwaltungsjuristen, Arbeitsrechtsspezialisten oder „Europajuristen“ an. Jeder Student (studente universitario, 1995 rund 230 000, 1999 rund 291 000 und 2001 rund 269 000 Rechtsstudenten) kann mit Geneh-

minung der Fakultät auch einen persönlichen Studienplan erstellen. Mehr als die Hälfte aller Absolventen der juristischen Fakultäten im Jahr 2000 hat ihr Studium nach sieben bis acht Studienjahren beendet, nur etwa 16% konnten in der Mindeststudienzeit von vier Jahren abschließen.

Im Ergebnis ist in zahlreichen Studienfächern eine meist mündliche (praxisferne) Prüfung über das Gelernte (Gesetzestexte, Lehrbuchinhalte) abzulegen, die beliebig oft wiederholt werden kann. Im Mittelpunkt stehen die Pflichtfächer wie Bürgerliches Recht (diritto civile), Handelsrecht (diritto commerciale), Arbeitsrecht (diritto del lavoro), Zivilprozessrecht (diritto processuale civile), Verfassungsrecht (diritto costituzionale), Verwaltungsrecht (diritto amministrativo), Strafrecht (diritto penale), Strafprozessrecht (procedura penale), Rechtsgeschichte (storia del diritto) und römisches Recht (diritto romano).

Der Rechtsstoff wird in schulmäßigen Vorlesungen behandelt. Diese sind jeweils dreistündig pro Woche. Der Vorlesungsstil ist exegesisch-theoretisch-deuktiv, so dass auf praktische Fälle kaum eingegangen wird.

Am Ende des Studiums steht das esame di laurea. Hier muss der Student eine von ihm (ohne vorherige Übung) verfasste schriftliche tesi di laurea verteidigen. Ist er erfolgreich, so erwirbt er die laurea in giurisprudenza, auf Grund deren er sich dottore in giurisprudenza bzw. dottoressa in giurisprudenza nennen (lassen) darf. Das esame di laurea ist der deutschen ersten juristischen Staatsprüfung inhaltlich nicht gleichwertig, weil sie vielmehr theoretisch ausgerichtet ist und keine umfassende schriftliche Abschlussprüfung darstellt.

II. Berufstätigkeit

Will der Universitätsabsolvent Richter (giudice), Staatsanwalt (pubblico ministero) oder Notar werden, muss er nach Absolvierung einer zweijährigen an den meisten Universitäten angebotenen scuola di specializzazione per le professioni legali an einem der jährlich abgehaltenen Auswahlwettbewerbe (concorsi) teilnehmen, theoretische Aufgaben schriftlich bearbeiten und sich einer mündlichen Prüfung unterziehen. Bei einem angesichts der großen Zahl der Bewerber und der geringen Zahl der Stellen eher unwahrscheinlichen Prüfungserfolg wird er für die Gerichtstätigkeit als Gerichtsrater (iudice giudiziario) eingestellt und kann nach zwei Jahren Richter oder Staatsanwalt werden.

Wer Rechtsanwalt werden will, muss nach dem Studium einen Rechtsanwalt finden, bei dem er mindestens zwei Jahre lang als Praktikant tätig sein muss, was sich aufgrund des gesättigten Arbeitsmarktes und der hohen Absolventenzahlen als ziemlich schwierig erweisen kann. Danach kann er sich zu einer Prüfung (esame di avvocato) melden, die aus schriftlichen Teilen und einem mündlichen Teil besteht. Mit der Ablegung der Prüfung wird der Kandidat in die Liste der Rechtsanwälte des jeweiligen Gerichtsbezirks aufgenommen.

Seit 2001 können sich Rechtsanwälte in Italien auch zu einer società tra avvocati zusammenschließen, die auf dem Recht der offenen Handelsgesellschaft (società in nome collettivo, s.n.c.) aufbaut und als s.l.p. società tra professionisti (Partnerschaftsgesellschaft) nach außen hin erkennbar ist. Manche der avvocati sind im Übrigen gleichzeitig als schlecht bezahlte Universitätsprofessoren tätig.

III. Ausländerstudium

Berichte über das juristische Studium und andere Fortbildungsaufenthalte von Ausländern in Italien finden sich z.B. in Jus 1964, 77, Jus 1971, 664, Jus 1973, 67, Jus 1975, 340, Jus 1987, 669, Jus 1990, 1029, Jus 1994, Heft 2, XVI, Jus 1994, Heft 4, XII und Jus 1996, 759, Jus 1999, 723, Jus 2001, Heft 7, XVI.

Daneben kann der an einem Studienaufenthalt in Italien interessierte Student auch im Internet aktuelle und hilfreiche Informationen abrufen. Als Ausgangspunkt dafür wird die Seite des Italienischen Kulturstiftes in Deutschland (Köln) empfohlen (<http://www.iic-colonia.de/>).

E. Internet

Immer mehr hält auch in den verschiedensten Bereichen der juristischen Tätigkeit das Informations- und Kommunikationsmedium Internet Einzug. So wurde beispielsweise der Notar berechtigt, alle Einträge in das Liegenschaftsregister (registri immobiliari) auch online durchzuführen. Der Rechtsanwalt wird künftig Mitteilungen und Zustellungen an das Gericht im Zivilverfahren auch über E-Mail mit entsprechender digitaler Unterschrift (firma digitale) übermitteln können. Daneben ist das Internet auch praktisch zu einem der wichtigsten Arbeitsinstrumente der juristischen Arbeit geworden. Kostenpflichtige und unentgeltliche Rechtsdatenbanken erleichtern die Suche nach bestimmten Gesetzen oder nach Rechtsprechung und Lehre zu einer bestimmten Einzelfrage. Newsletter verschiedenster Anbieter halten den Juristen ständig auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Zum Einstieg in das sehr große Informationsangebot zum italienischen Recht im Internet lässt sich die allgemein anerkannte und in allen einschlägigen Werken zitierte Onlinezeitschrift von Francesco Brugaletta „Diritto&Diritto“ unter <http://www.diritto.it> empfehlen. Der besondere Vorteil dieser Seite besteht darin, dass von ihr aus durch Links auf fast alles zugegriffen werden kann, was von juristischem Interesse ist (Gesetze, Urteile, Aufsätze, Links ...).

Die Homepage des italienischen Verfassungsgerichtshofs wird teilweise auch in deutscher Sprache angeboten und enthält eine deutsche Übersetzung

Einführung

des italienischen Verfassungstextes (<http://www.cortecostituzionale.it>). Das Parlament erreicht man unter <http://www.parlamento.it>. Zur Vereinfachung des Zugangs zum geltenden Recht für den Bürger wurde vom Amt für Informatik in der öffentlichen Verwaltung die frei zugängliche und sehr ergiebige Rechtsdatenbank NormeinRete (NiR) geschaffen. Sie ist unter <http://www.normeinrete.it> abrufbar. Die Rechtsanwaltskanzlei Braggion & Partner bietet auf ihrer Homepage <http://www.italrecht.com> Kurzinformativen zu verschiedenen Bereichen des italienischen Rechts in deutscher Sprache an.

Außerdem sei noch auf die Internetpräsenz der Vereinigung für den Gedanken austausch zwischen deutschen und italienischen Juristen e.V. (Deutsches italienische Juristenvereinigung) unter <http://www.dijv.org> hingewiesen.

F. Allgemeine Hinweise

Über das Neuenenglische des Deutschen sind auch einige englische Wörter in das Wörterbuch eingeflossen (e-commerce, e-mail, goodwill, joint venture, mergers & acquisitions, prime rate, soft law, software), die vielleicht auch in Italien englisch verstanden werden. Für in Italien zusätzlich gebräuchliche lateinische Ausdrücke ist derzeit am einfachsten auf Bertozzi, P., *Dizionario dei brocardi e dei latinismi giuridici*, 4. A. 1998 zu verweisen.